Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4086

24. 02. 89

Sachgebiet 751

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern, in einer Bundesoberbehörde zusammenzufassen. Dadurch soll eine weitere Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und eine klarere Zuordnung der politischen und fachlichen Verantwortung erreicht werden.

Die nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.

B. Lösung

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit soll durch Gesetz ein Bundesamt für Strahlenschutz errichtet werden.

Dem Bundesamt sollen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes nach dem Atom- und Strahlenschutzvorsorgerecht übertragen werden, die bisher auf nachgeordnete Behörden mehrerer Ressorts verteilt sind.

Zugleich sollen auch bestimmte Klarstellungen und Verbesserungen bei Vorschriften des Atomrechts vorgenommen werden, die mit der Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes in Zusammenhang stehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zusätzlichen Kosten für das Bundesamt für Strahlenschutz werden voraussichtlich betragen:

- 1989 (erste Ausbauphase) 8,9 Mio. DM,
- ab 1990 jährlich: 14,8 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. Februar 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

§ 1
Errichtung und Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Strahlenschutz" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Strahlenschutz hat seinen Sitz in Salzgitter.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge sowie der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung, die ihm durch das Atomgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, insbesondere bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht, der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.

(4) Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3
Fachaufsicht

Soweit das Bundesamt für Strahlenschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2
Änderungen des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Sollen außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten oder flüssigen hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, ist vor der Entscheidung über eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, soweit es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Aufbewahrung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung handelt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen gelten entsprechend."

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4a. daß die zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze bei beruflich strahlenexponierten Personen erforderlichen Daten über deren Strahlenexposition in einem Register des Bundes erfaßt werden und unter welchen Voraussetzungen die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen Auskünfte aus dem Register erteilt werden können,".

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

   „10. auf welche Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11

Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist und daß und auf welche Weise hierzu von den nach §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung insbesondere der Verfassungsschutzbehörden Sicherheitsüberprüfungen der beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie der bei der Errichtung und dem Betrieb der genannten Anlagen tätigen Personen mit deren Einverständnis durchzuführen sind,".

4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie" durch die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt" durch die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz" ersetzt.

5. § 21b Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwand nach Absatz 1 decken."

6. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz".

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt" durch die Worte „Das Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

      Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

      „6. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen."

   c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im Verfahren nach § 6 Abs. 3 erlassenen Verwaltungsakt des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

Artikel 3

Änderungen weiterer Gesetze

1. Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

   § 11 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Zivilschutz" durch die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

   b) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Worte „Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene" durch die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

   c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

      „(6) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist das Bundesamt für Strahlenschutz."

   d) In Absatz 7 werden die Worte „und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

2. Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

   Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „des Instituts für Chemisch-Technische Untersuchungen" ein Komma gesetzt und die Worte „des Bundesamtes für Strahlenschutz" eingefügt.

   b) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „das Institut für Chemisch-Technische Untersuchungen" ein Komma gesetzt und die Worte „das Bundesamt für Strahlenschutz" eingefügt.

3. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

   Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

   In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden

   a) in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft" die Worte „Bundesamt für Strahlenschutz" eingefügt,

   b) in Besoldungsgruppe B 3 die Worte „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle" gestrichen und

   c) in Besoldungsgruppe B 7 nach den Worten „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn" die Worte „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz" eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Gründe für die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

1.1 *Grundsätzliche Überlegungen*

Die weitere friedliche Nutzung der Kernenergie erfordert eine Straffung der Organisation für die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben und von Aufgaben bei der fachlichen und wissenschaftlichen Vorbereitung von Rechtsetzung und Richtlinien sowie einen Ausbau der verfügbaren Kontrollinstrumente. Dazu gehört wesentlich auch, daß die Bundesaufsicht im Sinne eines vorsorgend-planenden Instruments verbessert wird. Hierzu bedarf der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Unterstützung einer Bundesoberbehörde, die seinem Geschäftsbereich zugeordnet ist. In dem Bundesamt für Strahlenschutz sollen Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern, zusammengefaßt werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz geht von der bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern aus.

1.2 *Bisherige Aufgabenverteilung*

Bisher sind die Aufgaben des Bundes in den Bereichen Strahlenschutz, kerntechnische Sicherheit und Entsorgung auf nachgeordnete Behörden mehrerer Ressorts verteilt. Neu hinzukommende Aufgaben beim Vollzug des Atomrechts wurden jeweils auf bestehende Einrichtungen übertragen. Maßgebend für die Zuordnung war, daß die jeweilige Einrichtung in einer fachlichen Nähe zu der neuen Aufgabe stand oder für deren Erfüllung mitgenutzt werden konnte.

So wurden zum Beispiel die Aufgabe „Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle" der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, ein Teil der Aufgaben des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge dem Bundesgesundheitsamt im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und ein Teil der Aufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz dem Bundesamt für Zivilschutz im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern übertragen.

Diese Behörden haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben dazu beigetragen, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie bisher auf einem hohen Stand der Sicherheit verantwortet werden konnte.

1.3 *Notwendigkeit der Aufgabenbündelung im nachgeordneten Bereich*

Das zunehmende Gewicht aller mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenhängenden Fragen, das bereits in der Bildung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seinen Ausdruck gefunden hat, erfordert auch im nachgeordneten Bereich eine Neuordnung. Dies ist auch deshalb geboten, weil die Aufgabenfelder Strahlenschutz, kerntechnische Sicherheit und Entsorgung eng miteinander verflochten sind und künftig in einem unmittelbaren fachlichen und organisatorischen Zusammenhang erledigt werden müssen.

In dem neuen Bundesamt sollen Vollzugsaufgaben des Bundes nach dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zusammengefaßt werden. Darüber hinaus soll das Amt die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in Angelegenheiten des Strahlenschutzes, der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und der Entsorgung fachlich, wissenschaftlich und administrativ unterstützen.

Die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung und die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht in einer Hand sollen zugleich die Voraussetzungen für eine eindeutige, nachvollziehbare Zuordnung der politischen und fachlichen Verantwortung schaffen.

Insgesamt wird mit dieser Neuordnung über die Zusammenfassung der Ressourcen hinaus ein Integrationseffekt erreicht, der zu einer verbesserten Aufgabenwahrnehmung führen wird. Damit wird eine frühzeitige Abstimmung der Fachfragen, ausgerichtet am Schutzziel des Atomgesetzes und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes, gefördert.

2. In das Bundesamt für Strahlenschutz zu übernehmende Einrichtungen

Folgende Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen sollen in das Bundesamt für Strahlenschutz übernommen werden:

2.1 *Abteilung „Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle" (SE) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig*

Die Abteilung SE ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Sie nimmt darüber hinaus nach § 23 Abs. 1 Atomgesetz derzeit folgende Aufgaben wahr:

— staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,

— Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung,

— Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen.

Weiter nimmt die Abteilung SE bestimmte Aufgaben bei der Beförderung radioaktiver Stoffe im Rahmen verkehrsrechtlicher Vorschriften wahr.

Die Abteilung SE unterliegt bisher der Fachaufsicht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. des Bundesministers für Verkehr und, soweit Fragen der Forschung und Technologie auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, zugleich auch der Fachaufsicht des Bundesministers für Forschung und Technologie. Da die Verantwortung für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle eine Aufgabe des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist, wird die Abteilung SE in das Bundesamt übernommen.

2.2 *Institut für Strahlenhygiene (ISH) des Bundesgesundheitsamtes, Neuherberg bei München*

Das Institut ist Teil des Bundesgesundheitsamtes und untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Die Fachaufsicht liegt heute schon überwiegend beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nachdem auch die Zuständigkeit für die Aufgabe „Strahlenhygiene" mit Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen worden ist. Das Institut ist inzwischen durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz als Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität bestimmt worden. Damit kommt dem Institut beim Vollzug des Strahlenschutzvorsorgegesetzes eine Schlüsselstellung zu. Das ISH wird den Kernbestand des künftigen Fachbereichs „Strahlenschutz" des Bundesamtes für Strahlenschutz bilden und wird seinen Standort in Neuherberg bei München als Außenstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz behalten.

Im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit des ISH mit den übrigen Instituten des Bundesgesundheitsamtes und seine Kompetenz in medizinisch-biologischen Fragen ist auch nach der Zuordnung des ISH zum Bundesamt für Strahlenschutz eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt erforderlich. Diese ist durch Wahrnehmung von Fachaufsichten sicherzustellen.

2.3 *Institut für Atmosphärische Radioaktivität beim Bundesamt für Zivilschutz (IAR), Freiburg*

Das Institut ist bisher dem Bundesamt für Zivilschutz im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern zugeordnet. Es nimmt in bedeutendem Umfang Aufgaben für den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahr. Entscheidend für die Zuordnung des IAR zum Bundesamt für Strahlenschutz ist seine Funktion beim Vollzug des Strahlenschutzvorsorgegesetzes. Hier bildet das Institut zusammen mit der Abteilung IV des Instituts für Strahlenhygiene das Kernstück des integrierten Meß- und Informationssystems zur Überwachung der Umweltradioaktivität. Die Aufgaben des IAR gehen weit über die Zusammenführung der Meßergebnisse der Meßstellen beim Warndienst hinaus. Das IAR führt diese Messungen mit Daten der Umweltradioaktivität aus anderen Meßnetzen des Bundes für Luft und Niederschläge zusammen und bereitet sie auf.

Soweit das Institut Fachaufgaben für den Bundesminister des Innern wahrnimmt, wird diesem die Fachaufsicht übertragen.

2.4 *Teile der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln/München*

Aus dem Bereich der GRS sollen diejenigen Aufgaben in das Bundesamt für Strahlenschutz übernommen werden, die ihrer Art nach den originären staatlichen Aufgaben zuzurechnen sind.

Dies sind:

— Störfallmeldestelle,

— Sicherung kerntechnischer Einrichtungen (Abwehr von Störungen und sonstiger Einwirkungen Dritter), soweit die GRS in diesen Bereichen nicht als unabhängiger Gutachter tätig wird,

— Geschäftsstelle der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK),

— Geschäftsstelle der Strahlenschutzkommission (SSK),

— Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses (KTA).

Es handelt sich hierbei überwiegend um Aufgaben, die der GRS zugewachsen sind, weil der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher über keine nachgeordnete Behörde für solche Aufgaben verfügt.

3. Änderungen des Atomgesetzes im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz

Neben organisationsrechtlichen Folgeänderungen im Atomgesetz, die sich aus der Übertragung von Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf das Bundesamt für Strahlenschutz ergeben, enthält der Entwurf auch bestimmte materielle Änderungen von Vorschriften des Atomgesetzes, deren Vollzug in die Zuständigkeit des Bundesamtes fällt oder die sonst dessen Aufgabenwahrnehmung berühren.

Diese Regelungen sind:

— Änderung des § 6 Atomgesetz. Bei der Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, für die das Errichtungsgesetz dem Bundesamt die bisher bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt liegende Zuständigkeit übertragen soll, ist

künftig in bestimmten Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vorgesehen (Artikel 2 Nr. 1).

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines zentralen Dosisregisters für beruflich strahlenexponierte Personen beim Bundesamt für Strahlenschutz. Damit wird der Strahlenschutz für diesen Personenkreis, insbesondere die in fremden Anlagen tätigen Personen, weiter verbessert (Artikel 2 Nr. 2 und 6b).
- Klarstellung der Verordnungsermächtigung für die Sicherungsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz (Artikel 2 Nr. 3).
- Klarstellung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs in der Verordnungsermächtigung nach § 21b Abs. 3 Satz 3 Atomgesetz im Sinne einer vollen Anwendung des Verursacherprinzips bei der Bemessung von Beiträgen der Abfallverursacher (Artikel 2 Nr. 5).

4. **Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Für die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1989 bei Kapitel 16 07 14,4 Mio. DM veranschlagt. Davon werden aus Kapitel 16 04 — Reaktorsicherheit und Strahlenschutz — für die kostenneutrale Umsetzung von Stellen 5,5 Mio. DM umgeschichtet, so daß für die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz im Jahre 1989 nur zusätzliche Ausgaben in Höhe von 8,9 Mio. DM entstehen. Die zusätzlichen Ausgaben entfallen auf die Veranschlagung von 50 neuen Stellen (erste Rate), die für den Aufbau der Infrastruktur und für den Ausbau der Fachbereiche benötigt werden.

In der Finanzplanung des Bundes bis zum Jahre 1992 sind für das Bundesamt für Strahlenschutz folgende Ausgaben und Umsetzungsbeträge vorgesehen:

Finanzplan	Gesamtausgaben	davon Umsetzung aus Kapitel 16 04	zusätzliche Ausgaben
1990	18,9 Mio. DM	9,1 Mio. DM	9,8 Mio. DM
1991	18,9 Mio. DM	9,2 Mio. DM	9,7 Mio. DM
1992	19,0 Mio. DM	9,3 Mio. DM	9,7 Mio. DM
			29,2 Mio. DM

In der Finanzplanung sind noch nicht die Ausgaben für weitere 50 neue Stellen berücksichtigt, die in der zweiten Ausbauphase im Jahre 1990 erforderlich sind. Hierfür werden voraussichtlich 5 Mio. DM zu veranschlagen sein. Die Finanzplanung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 1990 fortgeschrieben.

Soweit vorhandene Organisationseinheiten aus anderen Bundesbehörden in das Bundesamt für Strahlenschutz übernommen werden, handelt es sich um eine kostenneutrale Umsetzung bereits in anderen Einzelplänen veranschlagter Stellen und Ausgaben. Die Umsetzung in den Einzelplan 16 soll mit Errichtung des neuen Bundesamtes nach § 50 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung erfolgen.

Nach Abschluß der zweiten Ausbauphase im Jahre 1990 wird das Bundesamt für Strahlenschutz über insgesamt 390 Stellen verfügen, davon 100 neue Stellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den organisationsrechtlichen Teil des Errichtungsgesetzes mit Ausnahme der Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zu § 1

Nach Absatz 1 soll das Bundesamt für Strahlenschutz als selbständige Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG errichtet werden. Es wird dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugeordnet, weil das Amt ganz überwiegend Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnehmen soll. Die Bezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz" wird gewählt, weil „Strahlenschutz" im weiteren Sinne auch die im Bundesamt wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit sowie der Entsorgung und der Beförderung radioaktiver Stoffe umfaßt. Alle vom Bundesamt für Strahlenschutz wahrzunehmenden Aufgaben haben sich an dem Auftrag des Atomgesetzes auszurichten, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Aufgaben, die das Bundesamt in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat. Diese Aufgaben sind bisher anderen Bundesoberbehörden zugewiesen, und zwar der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Bundesgesundheitsamt mit seinem Institut für Strahlenhygiene und dem Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität.

Absatz 1 enthält — entsprechend dem Vorbild anderer Errichtungsgesetze — keine Aufgabenzuweisung im einzelnen, sondern verweist auf Zuständigkeitsregelungen im Atomgesetz, im Strahlenschutzvorsorgegesetz oder in anderen Bundesgesetzen sowie auf Rechtsverordnungen aufgrund der genannten Gesetze. Damit wird sichergestellt, daß im Falle neuer oder geänderter Aufgaben Zuständigkeitsregelungen

nur in den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, nicht aber im Errichtungsgesetz selbst festgelegt werden müssen.

Entsprechende Folgeänderungen enthalten Artikel 2 Nr. 4 und 6 Buchstaben a und b Satz 1 für das Atomgesetz sowie Artikel 3 Nr. 1 für das Strahlenschutzvorsorgegesetz und Nummer 2 für das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.

Die Übertragung einer neuen Zuständigkeit für das Dosisregister für beruflich strahlenexponierte Personen findet sich in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, bei denen das Bundesamt auf der Grundlage seines wissenschaftlich-technischen Sachverstandes dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuarbeitet, insbesondere im Bereich der Bundesaufsicht, bei der Erarbeitung von Grundlagen für Rechtsetzung und Verwaltungsvorschriften, bei der Erarbeitung technischer Regeln und Richtlinien sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Hierzu gehört auch die Mitwirkung des Bundesamtes für Strahlenschutz an Berichten, z. B. dem Bericht über den Stand der Umweltradioaktivität nach § 5 Abs. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz, sowie an der Information beteiligter Stellen, insbesondere der Länder, sowie der Öffentlichkeit über neue Untersuchungen zu einschlägigen Fachfragen.

Unabhängig hiervon wird es weiterhin erforderlich sein, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere Einrichtungen des Bundes mit einschlägigen Untersuchungen beauftragt. Dies gilt auch für privatrechtliche Einrichtungen, vorrangig für die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, deren Aufgabe es bleibt, der Bundesregierung jederzeit verfügbaren technisch-wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

Zu den Unterstützungsaufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz gehören auch die Entlastung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von administrativen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Erarbeitung informationstechnischer Grundlagen für das integrierte Meß- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, daß das Bundesamt auf den in Absatz 1 genannten Gebieten im Rahmen der Ressortaufgaben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eigene wissenschaftliche Forschung betreibt, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

Diese Forschungstätigkeit ist erforderlich, damit das Amt seine eigenen Aufgaben wie die Aufgaben zur Unterstützung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und anderer Ressorts, soweit dem Bundesamt Aufgaben aus deren Geschäftsbereich übertragen werden, mit der gebotenen fachlichen Kompetenz wahrnehmen kann. Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und bei der Mitwirkung in internationalen Fachgremien ist eine eigene wissenschaftliche Kapazität des Amtes von erheblicher Bedeutung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es, daß dem Bundesamt auf den in Absatz 1 genannten Gebieten Aufgaben vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von anderen obersten Bundesbehörden übertragen werden können.

Zu § 3

§ 3 soll klarstellen, daß in den Fällen, in denen das Bundesamt für Strahlenschutz Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts wahrnimmt, das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde unberührt bleibt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Folgeänderungen des Atomgesetzes, die sich aus der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz ergeben. Er enthält darüber hinaus materielle Änderungen, die der Klarstellung bzw. der Stärkung der Rechtssicherheit bei Vorschriften dienen, die mit der Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes im Zusammenhang stehen.

Zu Nummer 1

Für Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG soll künftig das Bundesamt an Stelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zuständig sein.

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG umfaßt entsprechend der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG unbestrahlte Kernbrennstoffe, bestrahlte Kernbrennstoffe, unabhängig davon, ob sie wiederaufgearbeitet werden sollen oder radioaktiver Abfall sind, sowie sonstige kernbrennstoffhaltige Abfälle.

Dem § 6 soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der für bestimmte Fälle der dem Genehmigungstatbestand nach Absatz 1 unterliegenden Aufbewahrung von Kernbrennstoffen eine Beteiligung Dritter nach Maßgabe der Verordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG (Atomrechtliche Verfahrensverordnung) vorsieht. Hierzu sollen die Vorschriften dieser Verordnung über die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen entsprechend angewendet

werden. Im übrigen bleibt das geltende Recht unberührt.

Das Atomgesetz sieht bisher eine Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verwaltungsverfahren bei Genehmigungen nach § 7 (insbesondere Kernkraftwerke, Wiederaufarbeitungsanlagen und Brennelementfabriken) und im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG für Endlager des Bundes vor. In allen anderen Fällen richtet sich die Beteiligung Dritter nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze für das nichtförmliche Verfahren.

Die Bundesregierung hält es für angemessen, wegen der Bedeutung der Zwischenlager zur Aufbewahrung bestrahlter Kernbrennstoffe und kernbrennstoffhaltiger Abfälle in Form von verfestigten oder flüssigen hochradioaktiven Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe auch insoweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen. Die Aufbewahrung der genannten Kernbrennstoffe soll, dies ist das Bestreben der Bundesregierung, in einer begrenzten Zahl größerer Lager erfolgen. Die Regelung des § 6 Abs. 3 trägt auch Erfahrungen der Praxis Rechnung, die ein starkes Interesse der Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren für die genannten Zwischenlager deutlich gemacht haben. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat bereits in der Vergangenheit bei den Brennelementzwischenlagern in Gorleben und Ahaus eine Anhörung in Anlehnung an die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt.

Die in § 6 Abs. 3 nicht erfaßten, nach § 6 Abs. 1 genehmigungsfähigen Aufbewahrungen von Kernbrennstoffen haben für Dritte im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen im Falle unzureichender Sicherheitsvorkehrungen keine vergleichbare Bedeutung. Maßgebend für die sicherheitstechnische Beurteilung der Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und verfestigte (insbesondere Glaskokillen) oder flüssige hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufarbeitung sind deren spezifische Aktivität und Wärmeentwicklung. Für unbestrahlte Kernbrennstoffe sowie kernbrennstoffhaltige Abfälle mit geringer spezifischer Aktivität und geringerer Wärmeentwicklung wie z. B. geringfügig mit Kernbrennstoffen kontaminierte Abfälle ist daher auch künftig eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen.

Ausgenommen vom Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist darüber hinaus eine Aufbewahrung der in § 6 Abs. 3 genannten Kernbrennstoffe im Zusammenhang mit einer genehmigten Beförderung, soweit diese nicht ohnehin von der Beförderungsgenehmigung mit umfaßt ist. Eine solche Aufbewahrung kommt nur in geringen Mengen und nur kurzzeitig in Betracht.

Zu Nummer 2

In § 12 Abs. 1 AtG soll nach Nummer 4 als neue Nummer 4a eine eindeutige Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über das Dosisregister für beruflich strahlenexponierte Personen aufgenommen werden. Das Dosisregister soll es im Rahmen der datenschutzrechtlichen Anforderungen ermöglichen, die Strahlenexpositionen aller beruflich strahlenexponierter Personen fortlaufend und für die Aufsichtsbehörden abrufbar zu überwachen. Damit wird der Strahlenschutz insbesondere für den Personenkreis verbessert, der als Mitarbeiter von Genehmigungsinhabern nach § 20a StrlSchV in fremden Anlagen an verschiedenen Standorten tätig wird.

Das Personendosisregister und die in der Verordnung vorzusehenden Meldungen der Meßstellen der Länder sowie Auskünfte an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Strahlenschutzverantwortlichen sind insbesondere wegen des in der Novelle zur Strahlenschutzverordnung vorgesehenen Dosisgrenzwerts für die Lebensarbeitszeit beruflich strahlenexponierter Personen erforderlich. Sie ermöglichen es, von vornherein vorausplanend darauf hinzuwirken, daß beruflich strahlenexponierte Personen diesen Grenzwert nicht erreichen.

Auf Nummer 6 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AtG für eine Sicherungsverordnung dient der Klarstellung und Konkretisierung. Eingefügt werden die bisher unberücksichtigten Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG. Darüber hinaus soll die Verordnungsermächtigung im Hinblick auf den erforderlichen personellen Sabotageschutz unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung präzisiert werden.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitszuweisungen an das Bundesamt für Strahlenschutz.

Zu Nummer 5

Im Sinne der vollen Anwendung des Verursacherprinzips wird der Bemessung nach den Verordnungen zur Erhebung von Beiträgen oder Vorausleistungen auf Beiträge der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zugrunde gelegt, der gegenüber dem finanzwirtschaftlichen Kostenbegriff eine Berücksichtigung auch der Gemeinkosten bedeutet. Dies ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht. Die Änderung in § 21b Abs. 3 Satz 3 AtG stellt dies ausdrücklich klar.

Zu Nummer 6

Die Änderung in § 23 Abs. 1 Satz 1 AtG enthält zum einen eine Folgeänderung aus der Zuständigkeitszuweisung bisher der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugewiesener Aufgaben an das Bundesamt für Strahlenschutz, zum anderen die neue Zuständigkeit zur Einrichtung und Führung des Dosisregisters für beruflich strahlenexponierte Personen. § 23 Abs. 1

Satz 2 AtG trägt der Anfügung des neuen Absatzes 3 in § 6 AtG Rechnung und entspricht der Regelung des § 70 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält Folgeänderungen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich aus der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz ergeben.

Zu Nummer 1

Die Buchstaben a bis d enthalten Folgeänderungen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes, die sich aus der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz ergeben.

Die Neufassung des § 11 Abs. 6 (Buchstabe c) sowie Abs. 7 (Buchstabe d) Strahlenschutzvorsorgegesetz trägt dabei der Tatsache Rechnung, daß mit der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz eine endgültige Regelung für die Zuordnung der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität getroffen wird.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 enthält Folgeänderungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, die sich aus der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz ergeben.

Maßgebend für die Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz ist, daß es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts hinsichtlich radioaktiver Stoffe handelt. Das fachliche Weisungsrecht für diese Aufgabe verbleibt — wie bisher bei der Aufgabenerledigung durch die PTB — beim Bundesminister für Verkehr.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 enthält Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich aus der Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz ergeben.

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vorschrift wird das Bundesamt für Strahlenschutz in die Übersicht der Dienststellen und Einrichtungen des Bundes aufgenommen, die über eigene wissenschaftliche Forschungsbereiche verfügen.

Zu Buchstabe b

Die Amtsbezeichnung ist zu streichen, weil die Abteilung „Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle" der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in das Bundesamt für Strahlenschutz übernommen wird.

Zu Buchstabe c

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion ist es geboten, das Amt des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz in die Besoldungsgruppe B 7 einzustufen. Eine entsprechende Planstelle für den Amtsinhaber steht im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   In Artikel 2 Nr. 3 wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 in der Fassung des Gesetzentwurfs die Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt werden kann (z. B. hinsichtlich der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden der Länder). Dies löst die Zustimmungsbedürftigkeit dieser neuen Ermächtigungsvorschrift und damit des ganzen Gesetzes aus.

2. **Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4**

   In Artikel 1 § 2 ist Absatz 4 zu streichen.

   Begründung

   Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf nicht nur die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf diese Bundesbehörde eines Bundesgesetzes. Dieser Gesetzesvorbehalt verlangt, daß die Aufgaben der Behörde entweder im Gesetz aufgeführt oder aufgrund einer im Gesetz enthaltenen und hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch spätere Rechtsverordnung übertragen werden. Die nach § 2 Abs. 4 vorgesehene Zuweisung von Aufgaben zur auftragsweisen Erledigung durch bloßen Organisationsakt ist deshalb unzulässig.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 2a (neu)** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Atomgesetz)

   In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   ‚2a. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

   „9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, daß und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,"'.

   Begründung

   Regelungen zur Reststoffverwertung und zur Beseitigung radioaktiver Abfälle sind bisher in § 9a Atomgesetz sowie auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 12 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz in der Strahlenschutzverordnung enthalten. Unter Berücksichtigung jüngerer Entwicklungen und Erkenntnisse soll künftig durch Rechtsverordnung eine umfassende Regelung zur Behandlung und Kontrolle radioaktiver Abfälle getroffen werden. Hierbei sollen die praktischen Erfahrungen mit der nach Abstimmung in den Ländern im Länderausschuß für Atomkernenergie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Anfang 1989 bekanntgemachten „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an Landessammelstellen abgeliefert werden" genutzt werden.

   Die vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen in § 12 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz sollen hierzu durch eine Änderung der Nummer 9 ergänzt werden.

   Die Neufassung von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sieht vor, daß die Pflichten zur Behandlung (insbesondere vor Behandlung und Konditionierung) und Zwischenlagerung an Anlagen des Bundes und an Landessammelstellen abzuliefernder radioaktiver Abfälle im einzelnen festgelegt werden können. Die Pflichten zur Erfassung der Abfälle nach Menge und Beschaffenheit sollen den Nachweis des Abfallflusses vom Abfall bis Endlagerung verbessern. Die Nachweise sind Grundlage für eine Intensivierung der staatlichen Aufsicht.

   Die Verordnungsermächtigung ermöglicht weiter, Anforderungen an die Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder angebauter radioaktiver Anlageteile festzulegen.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz)

   In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 die Worte „insbesondere der Verfassungsschutzbehörden" durch die Worte „insbesondere der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden" zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen der Gesetzesklarheit sollten neben den Verfassungsschutzbehörden auch die Polizeibehörden erwähnt werden.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 die Worte „mit deren Einverständnis" zu streichen.

Begründung

Im Interesse der gebotenen Effektivierung der atomrechtlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer wirksamen Sicherheitsüberprüfung des in diesen Anlagen tätigen Personals in dem hierzu erforderlichen Ausmaß geschaffen werden. Durch die vorgesehene Streichung soll der Erlaß einer Verordnung ermöglicht werden, auf deren Grundlage eine Sicherheitsüberprüfung der in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz (neu) genannten Personen, die bislang nur mit ihrem Einverständnis zulässig war, in Ausnahmefällen auch dann durchgeführt werden kann, wenn diese Personen ihr Einverständnis hierzu (noch) nicht erteilt oder widerrufen haben.

Zwar werden derzeit nach der „Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen" vom 26. Mai 1987 (GMBl. S. 338) Sicherheitsüberprüfungen von neu einzustellenden Personen grundsätzlich nur mit deren schriftlich erklärtem Einverständnis durchgeführt. Bei den Personen, die aber schon längere Zeit in einer kerntechnischen Anlage, und zwar evtl. ohne eine (noch) gültige oder ausreichende Sicherheitsüberprüfung arbeiten (Alt- und Wiederholungsüberprüfungsfälle), oder bei Fremdpersonal, das zu Reparatur- und Wartungsmaßnahmen in einer kerntechnischen Anlage eingesetzt werden muß, kann oft nicht vom Vorliegen des Einverständnisses mit der ggf. erneut erforderlichen Sicherheitsüberprüfung ausgegangen werden. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß solche Personen arbeitsrechtlich verpflichtet sind, ihr Einverständnis zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu erteilen bzw. während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufrechtzuerhalten, wäre im Weigerungs- oder Widerrufsfall die Erteilung des Einverständnisses vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres einklagbar (vgl. § 888 Zivilprozeßordnung) bzw. nicht rechtzeitig mit zwangsvollstreckungsrechtlichen Mitteln durchsetzbar. In solchen Fällen kann die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ohne Vorliegen einer Einverständniserklärung des Betroffenen bei Abwägung der Belange der nuklearen Sicherung, der Interessen des Betroffenen und des Genehmigungsinhabers verhältnismäßiger sein als eine andernfalls erforderliche behördliche Anordnung an den Genehmigungsinhaber, den Betroffenen unverzüglich — wegen Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung — nicht (mehr) in der kerntechnischen Anlage einzusetzen.

Auch nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff.) und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen (vgl. z. B. § 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) wäre das Einverständnis der zu überprüfenden Person im übrigen nur dann erforderlich, wenn keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist; diese Rechtsgrundlage soll aber hier gerade geschaffen werden, so daß das „Einverständnis" zumindest in der Ermächtigungsgrundlage für die o. g. Rechtsverordnung entfallen kann.

6. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz sind auch Änderungen des Atomgesetzes verbunden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen des Atomgesetzes erforderlich sind. Er bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf hierzu einzubringen.

Im einzelnen handelt es sich u. a. um folgende regelungsbedürftige Sachverhalte:

a) In der Vergangenheit wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle unterhalb bestimmter Mengen bzw. Aktivitäten vom Atomgesetz erfaßt werden bzw. werden sollen. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei Transnuklear wurde diese Frage erneut aktuell. Vor diesem Hintergrund erscheint eine neue Definition der Begriffe „Kernbrennstoffe" und „radioaktive Stoffe" im Atomgesetz selbst geboten.

b) Der in § 7 Atomgesetz genannte Anlagenbegriff ist im Gesetz nicht näher definiert. Dies führt sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Rechtsprechung zu unterschiedlich weiten Auslegungen des Begriffes.

   Eine gesetzliche Konkretisierung ist daher dringend geboten.

c) Das Atomgesetz normiert bislang keine Anzeige- und Mitteilungspflicht für nicht wesentliche Veränderungen kerntechnischer Anlagen bzw. ihres Betriebes. Eine entsprechende Regelung würde es der Aufsichtsbehörde erleichtern, die vom Anlagenbetreiber vorgenommene Bewertung einer Veränderung als wesentlich oder nicht wesentlich zu überprüfen, bevor mit der Durchführung des Vorhabens vollendete Tatsachen geschaffen werden.

   Da auch nicht wesentliche Veränderungen eine sicherheitstechnische Relevanz aufweisen können, ist über die genannten Mitteilungspflichten hinaus ein aufsichtsbehördlicher Zustimmungs-

vorbehalt für derartige Veränderungen zu erwägen. Mit einer derartigen Regelung würde eine in den Ländern zum Teil bereits eingeführte Praxis gesetzlich abgesichert.

d) Das geltende Atomgesetz regelt nicht ausdrücklich, daß die Betreiber kerntechnischer Anlagen verpflichtet sind, finanzielle Rücklagen für die spätere Stillegung, den sicheren Einschluß oder die Beseitigung der Anlagen zu bilden. Es besteht daher die Gefahr, daß die ohnehin schon bestehenden Probleme der öffentlichen Hände mit der Sanierung industrieller „Altlasten" durch atomare „Altlasten" noch vergrößert werden.

   Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sollen daher ausdrücklich verpflichtet werden, gegenüber der zuständigen Behörde für die Kosten der späteren Stillegung, des sicheren Einschlusses oder der Beseitigung der von ihnen betriebenen Anlage Sicherheit zu leisten.

e) Die Höchstgrenze der vom Betreiber zu treffenden Deckungsvorsorge beträgt nach § 13 Abs. 3 Atomgesetz 500 Mio. DM, so daß die vom Atomgesetz vorgesehene Deckung unter Berücksichtigung der staatlichen Freistellung insgesamt 1 Mrd. DM beträgt.

   Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat gezeigt, daß diese Deckung noch nicht einmal zum Ausgleich der unmittelbaren Schäden ausreicht. Eine deutliche Anhebung der Höchstgrenze ist daher erforderlich. Wie diese Höhe neu zu bestimmen ist, bedarf der intensiven Erörterung.

f) Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sind zu verpflichten, auf eigene Kosten die von ihnen betriebenen Anlagen in bestimmten Zeitabständen auf ihren Sicherheitszustand überprüfen zu lassen und ggf. nachzurüsten, um den jeweiligen Standard der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bieten sich verschiedene gesetzliche Regelungen an, die jedoch noch einer eingehenden Erörterung bedürfen.

g) Die Formulierung von § 9c Atomgesetz verleitet zu der Schlußfolgerung, daß bei der Schaffung dieser Bestimmung ein eigener Tatbestand für die Errichtung von Landessammelstellen begründet werden sollte, was vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt war. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist dieses redaktionelle Versehen zu berichtigen.

   Darüber hinaus sollte in den §§ 9b und 9c der Begriff „Änderung" durch den in den §§ 7 und 9 verwendeten Begriff „Veränderung" ersetzt werden.

h) Die Regelungen über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Beteiligten im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sollten an die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts angepaßt, mindestens aber im Atomgesetz selbst eindeutig getroffen werden.

   In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Verweisung auf die Vorschrift des § 139b der Gewerbeordnung in § 19 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz insgesamt entfallen kann.

i) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß durch eine Ergänzung von § 19 Abs. 1 Atomgesetz eine klare Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Verlust oder bei Drohung mit Diebstahl von nuklearem Material („Nachsorge") getroffen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Zu den Eingangsworten

Die Bundesregierung hält das Gesetz entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht für zustimmungsbedürftig.

Das Gesetz selbst regelt kein Verwaltungsverfahren der Länder. Diese Frage kann aber auch dahinstehen, weil eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder die Zustimmungsbedürftigkeit nur bei solchen Gesetzen auslösen würde, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Das Atomgesetz, um dessen Änderung es im vorliegenden Falle geht, wird dagegen von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt (§ 24 Atomgesetz).

Im übrigen bedarf eine Verordnung zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz nach § 54 Abs. 2 Atomgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Zu 2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4

Die Bundesregierung widerspricht dem Streichungsvorschlag. Sie hält die Rechtsauffassung des Bundesrates nicht für zutreffend.

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz bedarf neben der Errichtung der selbständigen Bundesoberbehörde auch die Übertragung von Aufgaben auf diese der Form des Gesetzes, wenn diese Aufgaben bisher in der Verwaltungskompetenz der Länder lagen. Der Gesetzesvorbehalt des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz gilt dagegen nicht, wenn der Bund die in Rede stehende Verwaltungskompetenz wie im vorliegenden Falle schon besitzt. Bei der in der Vorschrift angesprochenen Aufgabenübertragung handelt es sich nicht um die Übertragung fakultativer Verwaltungskompetenzen des Bundes aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, sondern um Aufgaben, die als geborene, ressortzugehörige Bundesaufgaben erledigt werden.

Dieser Rechtsauffassung entspricht auch die gesetzgeberische Praxis, seit der Bund selbständige Bundesoberbehörden errichtet hat. Der vom Bundesrat beanstandeten Regelung entsprechen z. B. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505).

Zu 3. Zu Artikel 2 Nr. 2a (neu) (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Atomgesetz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Text „insbesondere der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden" lauten sollte.

Begründung

Durch die Einfügung des Artikels „der" vor dem Wort „Verfassungsschutzbehörden" kommt die Trennung von Polizei- und Verfassungsschutzaufgaben deutlicher zum Ausdruck.

Zu 5. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz)

Die Bundesregierung wird sich hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

Zu 6. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Stellungnahme, die nach Auffassung des Bundesrates bei einer weiteren Novellierung des Atomgesetzes — außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens — zu berücksichtigende Prüfpunkte enthält, entspricht grundsätzlich dem bei der Erörterung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Länderausschuß für Atomkernenergie zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Verfahren.

Der Länderausschuß für Atomkernenergie hat am 1. Dezember 1988 hierzu u. a. die Auffassung vertreten, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz im laufenden Gesetzgebungsverfahren nur noch um eine Verordnungsermächtigung für die Konditionierung radioaktiver Abfälle ergänzt werden soll. Diese Ergänzung hat der Bundesrat beschlossen [zu Artikel 2 Nr. 2a (neu), (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Atomgesetz)]; die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie hat einen weitergehenden Novellierungsbedarf zum Atomgesetz gesehen und dabei einige der in der Stellungnahme enthaltenen Prüfpunkte angesprochen. Er hat die Fachausschüsse des

Länderausschusses mit der Erarbeitung entsprechender Änderungsvorschläge beauftragt. Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrates bei den Beratungen des Länderausschusses berücksichtigen. Dieses Verfahren gewährleistet, daß Aspekte des praktischen Vollzugs von vornherein berücksichtigt werden können.

Die Vorschläge des Bundesrates, denen zugestimmt wird, führen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen und damit zu keinen preislichen Auswirkungen. Sie betreffen Konkretisierungen der im Gesetzentwurf bzw. hinsichtlich Nummer 3 der Stellungnahme der im Atomgesetz bereits enthaltenen Verordnungsermächtigungen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333